



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 17.3.2026, 250-1/2026/GTS, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der ganztägigen Schulform festgelegt werden (ganztägige Schulform)

Auf Grundlage des § 5 Absatz (3) des Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz (1a) des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2025, wird verordnet:

§1

- a.) Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagsschule an der Volksschule Maria Saal wird ein Beitrag erhoben. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Tagesbetreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.
- b.) Für die Verpflegung **und** Betreuung werden monatlich nachstehende Beiträge in Euro eingehoben:

	Verpflegung	Betreuung	GESAMT
GTS bis 16 Uhr (1 Tag)	21,80	39,60	EUR 61,40
GTS bis 17 Uhr (1 Tag)	28,80	41,40	EUR 70,20
GTS bis 16 Uhr (2 Tage)	43,70	53,90	EUR 97,60
GTS bis 17 Uhr (2 Tage)	51,70	57,80	EUR 109,50
GTS bis 16 Uhr (3 Tage)	65,50	81,60	EUR 147,10
GTS bis 17 Uhr (3 Tage)	74,50	87,50	EUR 162,00
GTS bis 16 Uhr (4 Tage)	87,40	107,10	EUR 194,50
GTS bis 17 Uhr (4 Tage)	97,40	115,80	EUR 213,20
GTS bis 16 Uhr (5 Tage)	109,20	138,00	EUR 247,20
GTS bis 17 Uhr (5 Tage)	120,20	149,10	EUR 269,30

Bei Bedarf wird die Betreuung bis 18:00 Uhr angeboten. Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 05. des betreffenden Monats mittels Zahlschein oder Bankeinzug durch die Marktgemeinde Maria Saal zu bezahlen. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet. Überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurücküberwiesen.

Der Arbeitsmittelanteil und -beitrag beträgt pro Semester EUR 15,00 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§2

Die soziale Staffelung gemäß § 5 Absatz 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: Bundesgesetzblatt I 87/2019, in der geltenden Fassung.

§3

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. März 2025, 250-1/2025/GTS, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Pfaller